



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ – Bekanntmachung des Urteils des OVG NRW vom 29.09.2022 (7 D 71/19.NE)**

Zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen im Neusser Stadtgebiet war ein Normenkontrollverfahren anhängig, zu dem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 29.09.2022 folgendes Urteil gesprochen hat:

„Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Wind" der Stadt Neuss ist unwirksam, soweit er eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen soll.“

Das Urteil ist rechtskräftig. Beantragten Windenergieanlagen kann im Neusser Stadtgebiet die Ausschlusswirkung des Plans nicht mehr entgegengehalten werden.

Die Bekanntmachung wird gem. § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO angeordnet.

Neuss, den 22.11.2022

Breuer  
Bürgermeister